

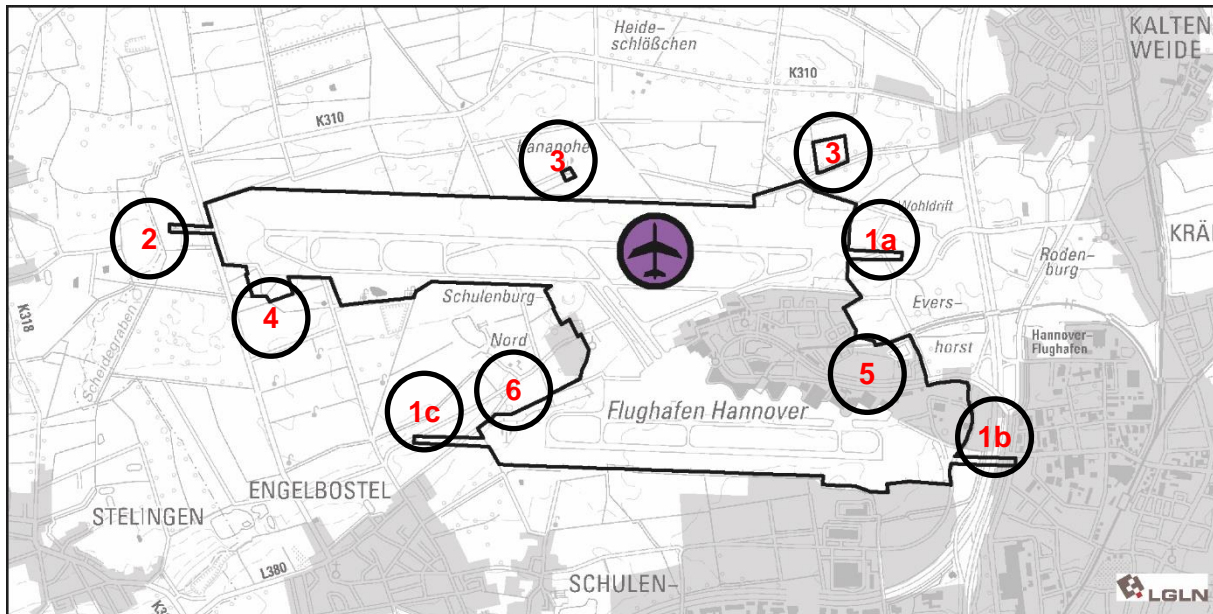
---

## **Begründung/Erläuterung zur 4. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Region Hannover 2016 (RROP 2016)**

Mit Datum vom 24.02.2020 hat die Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH (FHG) einen Antrag eingereicht, das Vorranggebiet Verkehrsflughafen im Regionalen Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016 (RROP 2016) neu abzugrenzen. Zuvor wurden die wesentlichen Inhalte, Gründe sowie eine mögliche Neuabgrenzung mit der FHG sowie der Stadt Langenhagen abgestimmt. Die wesentlichen Gründe, eine Neuabgrenzung vorzunehmen werden im Folgenden erläutert.

Verbunden mit dem Betrieb des Flughafens Hannover-Langenhagen sind technische Anlagen, die sich z. T. außerhalb des derzeitigen Vorranggebietes Verkehrsflughafen befinden und durch die 4. Änderung des RROP 2016 in das Vorranggebiet Verkehrsflughafen integriert werden sollen. Dies betrifft:

1. die Befeuerungsanlagen außerhalb des Sicherheitsbereiches des Flughafens im nordöstlichen (1a), südöstlichen (1b) und südwestlichen (1c) Teilbereich des Verkehrsflughafens, die neu als Vorranggebiet Verkehrsflughafen festgelegt werden,
2. einen Sendemast im Nordwesten des Flughafens, welcher in das Vorranggebiet Verkehrsflughafen integriert wird, gleichzeitig wird die Breite des dortigen Teils des Vorranggebietes Verkehrsflughafen auf die tatsächliche Breite der Befeuerungsanlage reduziert,
3. die Einbeziehung der nördlichen Regenrückhaltebecken (nördlich des Flughafens dargestellte „Exklaven“),
4. die Einbeziehung des Regenrückhaltebeckens südlich der Nordbahn,
5. die Einbeziehung des Sondergebiets Flughafen im Gebiet des Bebauungsplans 86N „Flughafen-Ost“ der Stadt Langenhagen in das Vorranggebiet Verkehrsflughafen (Erweiterung östlich angrenzend an das bestehende Vorranggebiet Verkehrsflughafen) sowie weiterer flughafen-affiner Nutzungen und
6. geringfügige Anpassungen an den planfestgestellten Sicherheitsbereich des Hannover Airports entlang des Zaunverlaufs (u. a. nordwestlich der Südbahn).



Vorranggebiet Verkehrsflughafen  
Abschnitt 4.1.7 Ziffer 02 (Z)

Die oben beschriebenen Änderungen der Abgrenzung des Vorranggebietes Verkehrsflughafen stellen keine Erweiterung des Flughafens dar, es wird vielmehr der faktische Bestand nachvollzogen, das heißt, es werden lediglich Flächen einbezogen, die bereits vom Flughafen entsprechend genutzt sind. Flughafen-affine bzw. zur Aufrechterhaltung und Abwicklung des Flugbetriebs notwendige Einrichtungen und Infrastrukturen sollen durch die 4. Änderung des RROP 2016 in das Vorranggebiet Verkehrsflughafen integriert werden.

Es handelt sich bei der Neu-Festlegung des Vorranggebietes Verkehrsflughafen somit um eine Änderung, welche die Grundzüge der Planung nicht berührt. Hieraus ergeben sich keine raumordnerischen Konflikte mit benachbarten oder zum Teil überlagerten Festlegungen des RROP 2016. Die überschlägige Prüfung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Raumordnungsgesetz ergab, dass von der Neu-Abgrenzung des Vorranggebietes Verkehrsflughafen keine erheblichen Umweltauswirkungen ausgehen. Es handelt sich vielmehr um die Einbeziehung bereits weitestgehend baulich genutzter Teile des Flughafens Hannover-Langenhagen in das Vorranggebiet Verkehrsflughafen.

Mit dieser geringfügigen Änderung des RROP 2016 sind nach § 8 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) keine erheblichen Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung zu erwarten, so dass auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 8 Abs. 1 ROG verzichtet werden kann.

Ebenso wenig betreffen die Änderungen Festlegungen für den Meeresbereich (vgl. § 6 Abs. 2 NROG).

Damit sind die Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Änderungsverfahrens nach § 6 Abs. 2 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) vorliegend, das heißt, das Verfahren kann direkt mit der Zuleitung des Entwurfs zur Änderung des RROP 2016



an die Beteiligten eingeleitet werden (§ 6 Abs. 2 Satz 2 NROG). Parallel hierzu wird eine – nach § 6 Abs. 2 Satz 3 NROG nicht verpflichtende – Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Die ansonsten übliche Einleitung eines RROP-Änderungsverfahrens mit der Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten im gemeinsamen Amtsblatt der Landeshauptstadt und der Region Hannover entfällt damit.

Die Neu-Abgrenzung und damit verbundene Neu-Festlegung ist aus Sicht der Region Hannover geboten, um eine Abgrenzung vorzunehmen, die den Anforderungen an einen zeitgemäßen Flugbetrieb nach dem derzeitigen Stand der Technik entspricht und somit den Planungsauftrag des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) Abschnitt 4.1.5 Ziffer 02 nachkommt. Bei der Neuabgrenzung handelt es sich um Anpassungen, die die schon heute genutzten Betriebsflächen bzw. mit dem Betrieb des Flughafens Hannover-Langenhagen verbundene Nutzungen umfassen.